

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Angewandte Kindheitswissenschaften, B.A.
Hochschule: Hochschule Magdeburg-Stendal
Standort: Stendal
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs nachweisen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage; stattdessen bittet die Hochschule um eine Nachfrist zur Einreichung der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung. Nachfristen für Einreichungen im Rahmen von Stellungnahmen sind in der Musterrechtsverordnung bzw. der anwendbaren Landesverordnung jedoch nicht vorgesehen. Durch die Frist für die Aufлагenerfüllung

wird der Hochschule jedoch automatisch eine Frist zur Nachreichung der erforderlichen Dokumenten gewährt.

Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Zur Begründung der Auflage:

Nach § 1 Abs. 5 Sozialberufenerkennungsgesetz Sachsen-Anhalt (SozBAnerkG LSA) wird im Rahmen der Akkreditierung des Studiengangs durch Beteiligung des für soziale Berufe zuständigen Ministeriums am Akkreditierungsverfahren die berufszulassungsrechtliche Eignung festgestellt. Das ist im vorliegenden Verfahren jedoch scheinbar nicht erfolgt. Der Akkreditierungsbericht stellt zudem nicht dar, ob die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung für den angestrebten Akkreditierungszeitraum neu beantragt oder bereits erteilt wurde. Auf Nachfrage teilte die Agentur am 18.08. per Email mit: "Die berufszulassungsrechtliche Eignung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Kindheitswissenschaften“ wurde nicht mit diesem Begutachtungsverfahren verknüpft, sondern hat durch einen getrennten Prozess stattgefunden. Die Hochschule Magdeburg-Stendal hat von der in § 34 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt eröffneten Option der Verbindung keinen gebrauch gemacht. Daher war das Ministerium an diesem Begutachtungsverfahren nicht eingebunden." Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist Voraussetzung dafür, dass den Absolventen des Studiengangs zusammen mit dem akademischen Grad die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge verliehen wird, welche für die angestrebte Berufsqualifizierung elementar ist. Im Sinne der Vorgaben gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA ist deshalb die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen.